

Jobcenterverfügung Berufliche Weiterbildung -Qualifizierung im Betrieb QuiB-

1. Zielsetzung/Intension

Aufgrund der demographischen Entwicklung sinken das Erwerbspersonenpotenzial und damit auch das Angebot an qualifizierten Fachkräften. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualifikationen der Beschäftigten. Einigen Branchen fehlen bereits Fachkräfte. Die Jobcenter können als wichtige gesellschaftliche Akteure geringqualifizierte Arbeitskräfte zu Fachkräften weiterqualifizieren und zur Steigerung der Produktivität von Fachkräften beitragen. Die berufliche Weiterbildung unterstützt die Nachhaltigkeit von Integrationen und führt über steigende Einkommen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit, fördert also das Erreichen der Ziele im SGB II.

Arbeit im betrieblichen Kontext ermöglicht eine Qualifizierung, die anschaulich ist und sich durch unmittelbare Erfahrung des Nutzens des Erlernen auszeichnet. Lernfortschritte werden unmittelbar erlebbar. Das „Hineinwachsen“ und die Einbindung in die Normalität betrieblicher Strukturen, der Erwerb der Fähigkeit, in konkreten Arbeitssituationen und in betrieblichen Arbeitsgruppen zusammenzuarbeiten sind ebenso wie die Perspektive einer möglichen Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis gerade für junge Erwachsene Voraussetzung und Bedingung erfolgreicher Weiterbildung.

Qualifizierungen im Betrieb bieten aber auch den Unternehmen vielfältige und direkte wirtschaftliche Vorteile:

- Gut ausgebildetes Personal mit betriebsspezifischem Know-how ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor.
- Qualifizierung schafft eine hohe Identifikation mit dem Unternehmen und Verständnis für betriebliche Belange.
- Im Betrieb qualifizierte Mitarbeiter können flexibler auf kurzfristige Veränderungen oder neue Marktsituationen reagieren.
- Investitionen und Innovationen sind mit betrieblich gut qualifizierten Fachkräften schneller zu realisieren.

2. Grundsätze

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind Ermessensleistungen. Sie können von den Jobcentern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, eine hohe und möglichst nachhaltige Integrationswirkung zu erzielen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Teilnahmetag erfüllt sein.

3. Förderungsfähiger Personenkreis

Nach § 81 SGB III können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden,

- um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern,
- um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder
- weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist.

Die Förderungsfähigkeit von eLb mit Maßnahmen nach § 81 SGB III ist durch § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II gegeben. Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff. SGB II. Dies ermöglicht daher auch die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. Aufstocker) erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind, auch wenn sie nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind (sog. Erwerbsaufstocker). Für diesen Personenkreis kommen auch Förderungen nach §§ 82 -Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- und 131a SGB II -Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen- in Betracht.

4. Verfahren

4.1 Allgemeines

Der Einsatz des Produktes „Berufliche Weiterbildung“ ist nur möglich wenn:

- Klarheit über die individuelle Ausgangssituation des Kunden und die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe besteht (keine erkennbaren offenen Fragen)
- Kein Handlungsbedarf in der Schlüsselgruppe „Motivation“ vorliegt.
- Keine unbearbeiteten vorrangig priorisierten Handlungsbedarfe vorliegen, die den Erfolg der Qualifikation mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindern.
- Eine gute arbeitsmarktliche Prognose für die Zielqualifikation vorliegt.

Im Eingliederungsprozess ist ein Profiling im Rahmen des 4PM zu erstellen. Auf Basis des stärken- und potenzialorientierten Profiling legt die IFK fest, ob und in welcher Form eine FbW für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme (Angebot bei Vergabemaßnahme oder Bildungsgutschein) erfolgt. Entscheidend für den Produkteinsatz ist der individuelle Handlungsbedarf der Kundin/des Kunden unter Berücksichtigung der arbeitgeberseitigen Nachfrage. Um einen wirkungsvollen Instrumenteneinsatz sicherzustellen, müssen vor dem Angebot einer FbW bzw. der Aushändigung eines Bildungsgutscheins die Kriterien des Förder-Checks erfüllt sein.

4.2 QuiB

Die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung „Qualifizierung im Betrieb“ kann bis zu 12 Monate durchgeführt werden. Bei einer Förderung bis zu drei Monate ist das Förderinstrument AVGS-MAG vorrangig zu nutzen. Außerdem ist zu prüfen, ob eine Integration mit einer EGZ Förderung 3 Monate 50% möglich wäre. Bei einer Förderung über 6 Monate ist die Zustimmung der Teamleitung einzuholen.

Es müssen ein Fortbildungsvertrag sowie ein Weiterbildungskonzept des Arbeitgebers und ein Bildungsgutschein vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Es wird ausdrücklich auf die aktuellen Fachlichen Hinweise SGB II -Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II- hingewiesen.

4.3 Zuständigkeit bei Zulassung im Einzelfall / Maßnahme-AA

Bei der Zulassung im Einzelfall nimmt die AA die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahr. In diesem Zusammenhang ist daher zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an eine Zulassung dem Grunde nach erfüllt sind. Das Verfahren findet bereits bei betrieblichen Umschulungen Anwendung. Die Zulassung im Einzelfall ist Aufgabe des Operativen Service Team AMDL der jeweiligen Maßnahme-AA. Im Vorfeld muss die zuständige IFK des Jobcenters Oldenburg im Rahmen der Beratung und Abklärung der Förderungsvoraussetzungen das Erfordernis einer Einzelfallzulassung prüfen. Hierzu gehört insbesondere auch die Feststellung, ob es vergleichbare zugelassene Maßnahme im für die Teilnehmerin oder des Teilnehmers erreichbaren Umkreis gibt. Ebenso hat die IFK zu prüfen, ob ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse gemäß § 177 Abs. 5 SGB III vorliegt.

4.4 Potentialfeststellung durch die Integrationsfachkraft

- ggf. EJE-Liste
- Kunden/innen in den Profillagen „Förder- und Entwicklungsprofile“
- Kunden/innen mit der Handlungsstrategie „Berufliche (Teil-) Qualifizierung realisieren“

4.5 Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber

- Kontaktaufnahme durch IFK z.B. durch zBTR-Suchläufe, geplante oder bereits absolvierte Außendienste.
- Kontaktaufnahme durch Kunden selber (Flyer als Info für den Arbeitgeber).
- Kontaktaufnahme durch AGS.

Der AGS meldet regelmäßig nicht zu besetzende Stellenangebote an den BewA-Bereich. Die BewA-IFK sichten ihre Bestände auf Kunden, die Teile des Anforderungsprofils erfüllen. Es erfolgt der Austausch zwischen BewA-IFK und AGS. Der AGS nimmt Kontakt mit dem Betrieb auf und stellt QuiB grundsätzlich vor. Daneben werden aber auch Alternativen wie MAG, EGZ und überbetriebliche FbW´s vorgestellt. Die Abwicklung der betrieblichen Einzelfallmaßnahme erfolgt über die BewA-IFK.

4.6 Organisatorischer Ablauf QuiB

4.6.1 Aushändigung der Unterlagen

- Kontakt mit dem Arbeitgeber und Kunde vereinbaren. Zum Termin sollte ein Rahmenlehrplan zum angestrebten Beruf über BERUFENET ausgedruckt werden.
- Weiterbildungskonzept mit dem Arbeitgeber erstellen. Die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten können theoretisch und praktisch vermittelt werden. Es handelt sich um angeleitete Lern- und Übungsphasen im betrieblichen Arbeitskontext.
- EGV mit BGS aushändigen, DKZ „Zielberuf“.
- Weiterbildungsvertrag in 3-facher Ausführung vorbereiten und aushändigen.
- Bogen „FbW Erhebungsbogen Einzelfallzulassung“ vorbereiten und aushändigen.

- Vordruck „FbW Erhebungsbogen Einzelfallzulassung“ ausgefüllt an _BA-Bremen-Bremerhaven-041-OS senden.

4.6.2 Rücklauf der Unterlagen

- BGS auf Maßnahme zuweisen und auf „bewilligt“ stellen.
- EGV mit Maßnahmeteilnahme und Schadensersatzforderung (Fahrtkosten, sowie evtl. weiterer Kosten) abschließen.
- Fragebogen FbW Erhebungsbogen Einzelfallzulassung, Fortbildungsvertrag mit Konzept, BGS, Fragebogen FbW, Maßnahmebogen weiter an 712.

Anlagen:

Fortbildungsvertrag



Weiterbildungskonzept



Die Jobcenterverfügung ist gültig ab 01.11.2013.

T r a u t m a n n
Geschäftsführer